Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 19. Mittwoch den 6. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Landwirte!

Baut Mohn als Zwischenfrucht an!

Mohn

liefert ein geschätztes Speiseöl.

Bekanntmachung.

Betrifft: Bildung von Holzabfuhrausschüssen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XVII. Armeekorps einschließlich der Festungen auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 wie folgt angeordnet:

§ 1.

Durch die Königl. Oberförster oder Privat- und Gemeindeforstverwalter sind Holzabfuhrausschüsse zu bilden, bestehend aus dem Oberförster oder dem Privat- und Gemeindeforstverwalter und den beteiligten Gemeinde- oder Gutsvorstehern; diese treten zur Sicherstellung der Holzabfuhr in Wirkung auf Anruf der zur Holzabfuhr berechtigten Käufer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Forstbeamten den Ausschlag.

Die Kriegsamtsstelle Danzig wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Abdrücke dieser Bestimmungen können von der Kriegsamtsstelle Danzig, Abt. I a, bezogen werden.

§ 2.

Halter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftraggeber die jeweilig bestimmten Holzmengen zu den festgesetzten Zeiten und Fuhrlöhnen nach dem ihnen zu bezeichnenden Ort abzufahren. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen und Ladevorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung seiner eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4.

Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß, sowie gegen die Höhe der von dem Holzabfuhrausschuß festzusetzenden Vergütung (Ziffer 2 und 3) ist Beschwerde bei der Kriegsamtsstelle, die jedoch keine aufschiebbare Wirkung hat, binnen acht Tagen anzubringen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig diese Stelle unter Zuziehung von Sachverständigen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des stellv. Generalkommandos betreffend Heranziehung von Gespannen zur Holzabfuhr vom 5. 6. 17 außer Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 13. Februar 1918.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 5. Juni 1917, betreffend Heranziehung von Gespannen zur Holzabfuhr, die nach Absatz 3 des § 5 der vorstehenden Bekanntmachung hiermit außer Kraft tritt, ist im Kreisblatt Nr. 48 für 1917 abgedruckt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnisnahme der Fuhrwerksbesitzer zu bringen.

Thorn den 1. März 1918.

Der Landrat.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Vom 26. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

Artikel 1.

§ 2, Abs. 2 der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082) erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist und der Besitzer entweder die Ablieferung bis zum 20. März 1918 einschließlich vornimmt oder bis zu diesem Zeitpunkt einen schriftlichen Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März 1918 geltenden Höchstpreises bei dem Kommunalverband einreicht. Aus dem Antrag müssen sich die noch zur Ablieferung gelangenden Mengen, die Gründe für die Verzögerung der Ablieferung, sowie der Zeitpunkt ergeben, bis zu dem die Ablieferung bewirkt werden soll. Das Direktorium

der Reichsgetreidestelle kann weitere Bestimmungen treffen.

Streitigkeiten darüber, ob der vor dem 1. März 1918 geltende Höchstpreis oder der nach Abs. 1 ermäßigte Höchstpreis maßgebend ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht der Reichsgetreidestelle die Beschwerde an den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 26. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

Die bisher mir zugegangenen oder noch eingehenden Anträge auf Zahlung des vor dem 1. März d. Js. geltenden Höchstpreises für erst nach diesem Tage zur Ablieferung gelangte oder noch gelangende Früchte ersuche ich unter genauer Beachtung vorstehender Bedingungen schleunigst zu erneuern und bis zum **20. d. Mts.** mir einzureichen.

Ich erwarte, daß sämtliche Herren Landwirte den Ausdrusch des Getreides und der Hülsenfrüchte bis zum **20. d. Mts.** beendet und die als abzuliefern ermittelten Mengen bis zum gleichen Tage abgeliefert haben werden.

Thorn den 2. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Auf Grund des § 2, Abs. 2, Satz 3 der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Kreisblatt Nr. 96 vom 1. Dezember v. Js., Seite 595/596) in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar d. Js. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 28, S. 94 und Kreisblatt Nr. 19 vom 6. d. Mts.) hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die selbstliefernden Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle zahlen den bis Ende Februar 1918 geltenden Höchstpreis zunächst nur für diejenigen Mengen, die tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt seitens der Erzeuger an die mit der Abnahme beauftragten Stellen (Kommissionär bezw. Unterkommissionär) abgeliefert sind. **Für alle nach diesem Zeitpunkt seitens der Erzeuger zur Ablieferung gelangenden Mengen wird zunächst grundsätzlich nur der um 100 Mark ermäßigte Höchstpreis gewährt.**

Sofern die Erzeuger auch für die letzteren Mengen Anspruch auf den jetzigen Höchstpreis erheben wollen, sind die Fälle, in denen die Ablieferung **bis zum 20. März** einschließlich erfolgt, von den Fällen zu unterscheiden, in denen erst **nach dem 20. März 1918** abgeliefert wird. Ablieferung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die Vorräte der Eisenbahn oder einem Schiffer zur Beförderung an die Reichsgetreidestelle oder an den Kommunalverband übergeben sind, oder wenn sie unter Entfernung aus dem Gewahrsam des Erzeugers auf ein Lager der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes gebracht sind.

2. Erfolgt die Ablieferung **bis zum 20. März** einschließlich, so hat der Besitzer zur Vermeidung des Ausschlusses mit seinem Anspruch **bis spätestens zum 31. März 1918** einen Antrag auf Bewilligung des früheren Höchstpreises unter Darlegung der Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Ablieferung vor dem 1. März ohne sein Verschulden unterblieben ist, dem Kommunalverband einzureichen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, eine besondere Form wird nicht vorgeschrieben.

3. Kann die Lieferung **nicht bis zum 20. März** erfolgen, so haben die Besitzer zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen **bis spätestens zum 20. März 1918** einen Antrag nach einem bestimmten Muster ihrem Kommunalverband vorzulegen.

4. Daß die Besitzer an der Versäumung der rechtzeitigen Ablieferung kein Verschulden trifft, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

Wagenmangel (Bescheinigung der Güterabfertigung, daß rechtzeitig bestellte Wagen nicht gestellt werden konnten);

Säckemangel (Nachweis, daß rechtzeitig beim Kommissionär angeforderte Säcke nicht geliefert werden konnten);

Witterungsverhältnisse (Unwegsamkeit der Fahrstraßen usw.);

Gespannmangel.

Als Gründe **für verspäteten Ausdrusch** kommen in Betracht: Mangel an Betriebsstoffen für Maschinen (Kohlenmangel, Benzolmangel u. dgl.), Maschinenschäden (Maschinenbruch, Treibriemenschäden u. dgl.).

In jedem Falle wird der Nachweis zu erbringen sein, daß der Besitzer sich wegen Abhilfe **rechtzeitig**, aber **ohne Erfolg**, an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle gewandt hatte.

5. Die Ablieferung nach dem 28. Februar 1918 gilt auch dann als zureichend begründet, wenn es sich um Saatgut handelt, das ein Besitzer **im Einverständnis mit dem Kommunalverband** zur Aussaat im Frühjahr 1918 zurückbehalten, demnächst aber zu diesem Zwecke nicht verbraucht hat. Voraussetzung hierbei ist, daß binnen der unter Ziffer 3 erwähnten Ausschlußfrist der Besitzer unter Angabe der zur Aussaat zurückbehaltenen Mengen einen entsprechenden Antrag stellt und die ersparten Saatgutmengen **spätestens bis zum 1. Juni 1918** abliefert.

6. Die Antragsteller haben in den von ihnen nach Ziffer 3 einzureichenden Anträgen insbesondere auch die Frist, innerhalb deren die Ablieferung erfolgen soll, genau anzugeben. Die Vorstände der Kommunalverbände werden ersucht, darauf hinzuwirken, daß diese Frist nicht zu weit ausgedehnt wird. Die Ablieferung hat so schnell als möglich zu erfolgen.

Falls ein Besitzer innerhalb der von ihm in seinem Antrag angegebenen Ablieferungsfrist nicht mindestens 80 v. H. der von ihm angegebenen Menge zur Ablieferung gebracht hat, so erhält er **für alle von ihm nach dem 28. Februar 1918 abgelieferten Mengen nur den ermäßigten Höchstpreis nach Absatz 1 des § 2 der Verordnung vom 24. November 1917.** Er verliert also den Anspruch auf Nachzahlung von 100 Mark für die Tonne.

7. Die Reichsgetreidestelle (Geschäftsabteilung) ermächtigt die Vorstände der Kommunalverbände, für sie die Entscheidung darüber zu treffen, inwieweit der Anspruch auf Nachzahlung begründet ist. Sie behält sich die Nachprüfung der Entscheidungen vor. Zur Ermöglichung dieser Nachprüfung sind die eingereichten Anträge von den Kommunalverbänden geordnet aufzubewahren und den Beamten der Reichsgetreidestelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Kommunalverbände haben die bei ihnen eingereichten Anträge mit dem Eingangsdatum zu versehen und nach den unter Ziffer 2 bis 6 erwähnten Gesichtspunkten zu prüfen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter Ziffer 6 kann die endgültige Entscheidung in den unter Ziffer 3 behandelten Fällen erst nach Ablauf der in dem unter Ziffer 3 erwähnten Antrag von den Besitzern angegebenen Ablieferungsfrist erfolgen.

8. Soweit der Antrag auf Nachzahlung nach pflichtmäßigem Ermessen des Kommunalverbandes abgewiesen wird, ist im Streitfall die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

9. Soweit die Anträge auf Nachzahlung begründet befunden werden, haben die selbstliefernden Kommunalverbände durch ihre Geschäftsstellen der Reichsgetreidestelle (Geschäftsabteilung) Zusatzrechnungen einzusenden.

Muster für die bis spätestens zum 20. März d. Js. mir vorzulegenden Anträge gemäß Absatz 3 können beim Kreisverteilungsamt angefordert werden.

Für die Begründung der Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind die im Absatz 4 vorgesehenen Einzelfälle zu beachten.

Ich bemerke noch, daß nicht rechtzeitige und nicht hinreichend begründete, durch Nachweise belegte Anträge keine Berücksichtigung finden.

Thorn den 4. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Einreichung der Abgangslisten für Kriegsteilnehmer und der Zusammenstellungen der Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 4. Vierteljahr des Steuerjahres 1917.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir **bis zum 20. März dieses Jahres**

1. die Abgangslisten A und B für **„Kriegsteilnehmer"** in **doppelter** Ausfertigung,
2. die **Zusammenstellungen** der gegen das Veranlagungssoll entstandenen Zu- und Abgänge an Staatssteuern, die in den Spalten 1—12 die **Endergebnisse** der im letzten Vierteljahr festgesetzten Zu- und Abgangslisten nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer enthalten müssen,
3. etwaige noch nicht zur Festsetzung vorgelegte **Zu- und Abgangslisten** in **doppelter** Ausfertigung **nebst Belegen** einzureichen.

Der Einreichung der von mir bereits festgesetzten Zu- und Abgangslisten bedarf es **nur noch** seitens der Magistrate von **Culmsee** und **Podgorz**.

Im übrigen sind die festgesetzten Listen bei den Ortsbehörden aufzubewahren.

In die Abgangsliste A für **Kriegsteilnehmer** ist aufzunehmen **die Staats-Einkommensteuer der mit einem Einkommen bis zu 3000 Mark** veranlagten

a) **Angehörigen des aktiven Heeres** (Offiziere, Beamte der Heeresverwaltung usw.). Sofern jedoch diese Personen außer ihrem Militäreinkommen noch aus anderen Quellen, z. B. aus Kapitalvermögen, besteuert sein sollten, so ist **nur** die auf das **Militäreinkommen** entfallende Einkommensteuer in Abgang zu stellen;

b) **Unteroffiziere** und **Mannschaften des Beurlaubtenstandes** (einschließlich der Landsturmpflichtigen) für **diejenigen Monate**, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden oder befunden haben. In Spalte „Ursache des Abganges" ist der **Tag des Eintritts** in den aktiven Dienst — zutreffenden Falles auch der **Tag der Entlassung** aus dem aktiven Dienst — und der militärische **Dienstgrad** des betreffenden Steuerpflichtigen anzugeben;

c) im **Offiziersrange** stehenden Lehrer und Beamten der Zivilverwaltung. Zur Begründung der Inabgangstellung der Staats-Einkommensteuer dieser Personen muß die Spalte **„Bemerkungen"** darüber Auskunft geben,
   - a) von welchem Tage ab sie zum Offizier befördert worden sind,
   - b) welche Stellung sie bei der Truppe einnehmen, z. B. Feldwebelleutnant, Hauptmann usw.,
   - c) seit wann und wie lange sie einem mobilen oder immobilen Truppenteil angehören,
   - d) auf wie hoch sich der anzurechnende Teil ($^{7}/_{10}$) der Kriegsbesoldung stellt,
   - e) wann eine mit einer **Einkommensvermehrung** verbundene **militärische** Beförderung stattgefunden hat.

In die Abgangsliste B für **Kriegsteilnehmer** ist aufzunehmen **die Staats-Einkommensteuer der mit einem Einkommen über 3000 Mark** veranlagten, **vorstehend** unter a und c aufgeführten Steuerpflichtigen mit den in Spalte **„Bemerkungen" auszuwerfenden Begründungen.** Die **vorstehend** unter b genannten Steuerpflichtigen sind ebenfalls aufzunehmen, sofern ihr Einkommen zwar die Summe von 3000 Mark übersteigt, sie jedoch nur mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark entsprechenden **Steuersatze — also höchstens zum Satze von 52 Mark** — veranlagt sind.

Formulare zu den **Zusammenstellungen** und zu den **Zu- und Abgangslisten** sind aus der **C. Dombrowski**'schen Buchdruckerei hierselbst zu beziehen.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Thorn den 4. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung.

§ 1.

In der Zeit vom 1. Februar 1918 bis Ende Juni 1918 decken auf den Königlichen Beschälstationen

1. Gramtschen	3	Beschäler
2. Kostbar	2	„
3. Roßgarten	2	„
4. Witramsdorf	2	„

Die Deckstunden sind für Februar 8—9 Uhr vormittags, März 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für April, Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die Königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Versetzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der betreffenden Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den Königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des

Deckaktes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. B. G. B.) ausgeschlossen.

Marienwerder, den 15. Januar 1918.

Königliche Gestütdirektion.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Stutenbesitzer zu bringen.

Thorn den 2. März 1918.

Der Landrat.

Brotstreckung.

Laut Mitteilung der Reichskartoffelstelle haben sich die zur Verfügung stehenden Mengen an Trocken-Kartoffelfabrikaten als unzureichend erwiesen, um jetzt bereits den Bedarf an Brotstreckungsmaterial zu decken.

Mit Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts hat die Reichskartoffelstelle daher angeordnet, daß die 10prozentige Brotstreckung noch bis zum 15. Juli d. Js. mit Frischkartoffeln zu erfolgen hat.

Der Absatz 5 des § 6 der Anordnung betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs vom 8. Oktober 1917 — Kreisblatt Seite 562 — erhält nunmehr folgende Fassung:

> Für die Zeit vom 4. November 1917 bis einschließlich 15. Juli 1918 dürfen an Stelle der herabgesetzten Mehlmenge für Versorgungsberechtigte zum Zwecke einer 10prozentigen Brotstreckung 1½ Pfund Frischkartoffeln für den Kopf und wöchentlich verwendet werden. Für die Zeit vom 16. Juli 1918 ab gelangt an Stelle der Frischkartoffeln eine entsprechende Menge Trockenkartoffelerzeugnisse zur Ueberweisung. Die Bäcker haben die hiernach zur Brotstreckung notwendigen Frischkartoffeln aus ihren eigenen Beständen zu entnehmen und, falls diese nicht ausreichen, beim Kreisverteilungsamt unter genauer Begründung anzufordern.

Thorn den 2. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 19. v. Mts., Kreisblatt Nr. 16, betreffend die Gewährung von Zusatzrenten an Unfallverletzte ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher, die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, **daß Anträge auf Zusatzrenten bei derjenigen Berufsgenossenschaft zu stellen sind, von welcher sie die Unfallrente beziehen.** Für die im Kreise Thorn in der Landwirtschaft verunglückten Rentenempfänger, die eine Unfallrente von 66⅔ % oder mehr der Vollrente erhalten, sind die Anträge auf Zusatzrente unter Beifügung des letzten Rentenfestsetzungsbescheides an den Kreisausschuß hierselbst zu richten.

Thorn den 5. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis Mai 1916, Juli, August 1916, Oktober 1916 bis Oktober 1917 über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung, Benutzung von Wasserfahrzeugen, Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen sowie über Lieferung von Material zu Befestigungsarbeiten sind der Königlichen Kreiskasse vorzulegen und einzulösen.

In Frage kommen folgende Ortschaften des Kreises:

Kreis Thorn Land.

	Vergütung		Zinsen	
1. Gem.-Vorstand Rudak,	95,—	Mk.	13,30	Mk.
2. „ „ „	756,67	„	50,44	„
3. „ „ „	303,00	„	19,19	„
4. „ „ „	105,—	„	6,30	„
5. „ „ „	585,25	„	31,11	„
6. „ „ „	20,—	„	—,87	„
7. Gem.-Vorstand Rudak,	733,67	Mk.	19,56	Mk.
8. „ „ „	406,27	„	9,48	„
9. „ „ „	126,50	„	2,53	„
10. „ „ „	219,33	„	2,92	„
11. Gutsvorsteher Kielbasin,	100,00	„	7,33	„
12. „ „	10,00	„	—,67	„
13. „ „	510,00	„	32,30	„
14. „ „	637,50	„	34,—	„
15. Gutsvorsteher Neugrabia,	2,50	„	—,28	„
16. „ „	12,00	„	1,28	„
17. „ „	398,55	„	41,18	„
18. „ „	31,—	„	3,10	„
19. „ „	584,30	„	54,53	„
20. Gem.-Vorstand Ober Nessau,	18,—	„	1,32	„
21. „ „	149,81	„	9,98	„
22. „ „	275,09	„	17,42	„
23. „ „	525,01	„	31,50	„
24. „ „	428,68	„	22,86	„
25. Gutsvorsteher Lissomitz	1 024,—	„	143,36	„
26. „ „	52,—	„	5,37	„
27. „ „	88,—	„	8,51	„
28. „ „	108,—	„	9,72	„
29. „ „	247 090,87	„	30 474,55	„
30. Gutsvorsteher Wolffserbe	345,18	„	23,01	„
31. „ „	1 459,13	„	92,41	„
32. „ „	1 047,—	„	62,82	„
33. „ „	162,—	„	8,65	„
34. „ Birkenau	36,—	„	—,96	„
35. „ „	337,50	„	4,50	„
Gemeinde Steinau	18,—	Mk.	2,40	Mk.
Gut Turzno	189,—	„	24,57	„
„ „	9,—	„	1,14	„
Gemeinde Rentschkau	11,50	„	—,35	„
Gut Neugrabia (Aschenort)	28,47	Mk.	3,99	Mk.
„ „ „	79,99	„	10,93	„
„ „ „	10,50	„	1,12	„
„ „ „	39,—	„	4,03	„
„ „ „	37,50	„	3,75	„
„ „ „	34,50	„	3,33	„
„ „ „	48,84	„	4,56	„
„ „ „	62,16	„	5,60	„
„ „ „	22,20	„	1,92	„
„ „ „	2,45	„	—,18	„
Gemeinde Herzogsfelde	269,28	„	35,01	„
„ „	164,25	„	14,78	„
„ „	164,25	„	14,23	„
„ „	236,17	„	19,68	„
„ „	1,—	„	—,06	„
„ „	6,—	„	—,36	„
„ „	8,99	„	—,48	„
„ „	6,50	„	—,33	„
„ „	6,50	„	—,31	„
„ „	6,50	„	—,28	„
„ „	6,39	„	—,26	„
„ „	6,50	„	—,24	„
„ „	6,—	„	—,20	„
„ „	7,10	„	—,22	„
„ Steinau	1198,80	„	155,85	„
„ Kaschorek	21,—	„	2,31	„
„ „	21,—	„	2,24	„
„ „	21,—	„	2,17	„
„ „	21,—	„	2,10	„
„ „	20,30	„	1,97	„
„ „	9,45	„	0,88	„
„ (Lampusch)	30,60	„	2,75	„

Thorn den 2. März 1918.

Der Landrat.

**Wer Flachs anbaut,
trägt bei zum endgültigen Siege.**

Hierzu Beilage

Beilage zu Nr. 19 des Thorner „Kreisblatt“.

Mittwoch den 5. März 1918.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße Zadrosch-Klein Nessau liegt bei dem Postamt in Thorn 2 (Bahnhof) vom Datum des Kreisblatts ab 4 Wochen aus.

Danzig den 22. Februar 1918.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21, Abs. 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend vom 20. Juli 1918 durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 1. März 1918 ab, 14 Tage lang, in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Kaschorek den 1. März 1918.

Der Jagdvorsteher.
Cleszynski, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21, Abs. 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 28. Mai 1918 durch freihändige öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 4. März 1918 ab, 2 Wochen lang, in der Wohnung im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß zu Thorn erheben.

Smolnik den 2. März 1918.

Der Jagdvorsteher.
Wollboldt, Gemeindevorsteher.



Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.